

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft.

Aktenzeichen: 11-geh-07875-23
Baugrundstück: Gehrde, Landsherrenweg 1
Gemarkung: Klein~Drehle
Flur: 3
Flurstück(e): 51/1

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG

Hier: Änderung der Haltungsform, Errichtung von 2 Hygieneschleusen, Verlegung der Futtermittelsilos & Reduzierung der Tierplätze
(Haupt-Az.: 453-13, 457-13 & 458-13 gescannte Akte)

Die Antragstellerin plant die Änderung der Haltungsform auf Bodenhaltung in allen drei Junghennenställen mit je zwei Sektionen und die Reduzierung der Tierplatzzahlen in der Gemeinde Gehrde, Gemarkung Klein-Drehle, Flur 3, Flurstück 51/1. Zudem sollen zwei Hygieneschleusen sowie eine Zaun- und Toranlage errichtet und die Futtermittelsilos verschoben werden. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Durch die geplanten Änderungen sind keine Veränderungen der Emissions- und Immissionssituation zu erwarten. Es werden an den emissionsrelevanten Quellen keine nachteiligen Änderungen vorgenommen. Die Tierplatzzahlen werden reduziert und dadurch auch die Emissionen gesenkt.

Der Standort weist eine geringe Artenvielfalt und keine naturnahen Strukturen auf, weshalb für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können. Zudem kann durch das geplante Vorhaben eine Verringerung der Emissionen und somit eine Verbesserung des gegenwärtigen Emissionsausstoßes erzielt werden.

Auch für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, da es sich um einen sehr geringfügigen Flächenverbrauch handelt und die Neuversiegelung auf einer Fläche im direkten Nahbereich der Stallgebäude erfolgt.

Durch die Lage der beantragten baulichen Anlage zwischen den vorhandenen Stallgebäuden sowie in deren Nahbereich können erhebliche Umweltauswirkungen ebenso auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden. Ferner ist der Betrieb umfangreich zum weiteren Umfeld eingegrünt, sodass die baulichen Veränderungen nicht wahrnehmbar sind.

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, weil das Bauvorhaben außerhalb des denkmalgeschützten Bereiches liegt. Es sind keine Baudenkmale vorhanden und Bodenfunde nicht zu erwarten.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.08.2023
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Kuhnert